



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/222-PMVD/2020

4. Dezember 2020

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Parlament
1017 Wien

Die Bundesräte Leinfellner; Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Oktober 2020 unter der Nr. 3804/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Journaldiensteinteilung bei herabgesetzter Wochendienstzeit“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die gesetzlichen Bestimmungen sind selbstverständlich bekannt und werden sowohl in Bezug auf die Personengruppe der Bediensteten mit herabgesetzter regelmäßiger Wochendienstzeit zur Kinderbetreuung als auch auf die dienstfreigestellten Bediensteten eingehalten. Darüber hinaus findet § 50c Abs. 3 BDG 1979 auch Beachtung, so dass Beamte nur zur Dienstleistung herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Des Weiteren können Bedienstete, die eine Dienstfreistellung gem. § 17 BDG 1979 in Anspruch nehmen, grundsätzlich Journaldienste leisten.

Zu 3:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) stellt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zuständigkeitsshalber ausschließlich ressortintern sicher. Dies erfolgt einerseits durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, andererseits durch die Erstellung und Einhaltung der internen Erlässe und Durchführungsbestimmungen.

Zu 4:

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird unter anderem durch die Ermöglichung einer gleitende Dienstzeit, Teilzeitarbeit, Telearbeit und Angebot einer temporären Kinderbetreuung in den Sommermonaten ermöglicht.

Zu 5:

Hiezu verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

Jahr	Bezeichnung
2016	Befragung zum Kinderbetreuungsbedarf/Bereitstellungsprojekt PROKIBE
	Befragungen zur inneren und sozialen Lage 2017
2017	Befragung zur inneren und sozialen Lage der KPE-Soldaten und Soldatinnen
2018	Befragungen zur inneren und sozialen Lage 2018
2019	Befragungen zur inneren und sozialen Lage 2019
	Milizbefragung 2019
2020	Befragungen zur inneren und sozialen Lage 2020

Die zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf relevanten Ergebnisse werden in den jährlichen Berichten zum sozialen Lagebild veröffentlicht, die auf der Homepage des Österreichischen Bundesheeres (bundesheer.at) abrufbar sind.

Zu 6:

Das Beschwerdewesen im BMLV sieht diverse Instrumente zur Erkennung und Verhinderung sowie gegebenenfalls zur Beseitigung von Missständen vor. Im Konkreten handelt es sich um folgende Rechtsgrundlagen:

I. Beschwerderecht für Soldaten und Wehrpflichtige

- Gemäß § 41 Abs. 4 WG 2001 steht allen Soldaten das Recht zu, Vorstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen.
- Gemäß § 12 ADV steht dem Soldaten das Recht zu, sich über ihn betreffende Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über erlittenes Unrecht oder Eingriffe in seine dienstlichen Befugnisse, mündlich oder schriftlich zu beschweren.

Die Mittel zur Ausübung des Beschwerderechtes für Soldaten sind die ordentliche (§ 13 ADV) und die außerordentliche Beschwerde (§ 14 ADV).

II. Beschwerderecht für Soldaten im Dienstverhältnis und sonstige Ressortangehörige (Dienstaufsichtsbeschwerden)

- Gemäß § 54 BDG 1979 hat der Beamte Anbringen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, bei seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzubringen. Dieser hat das Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr im Verzug sowie dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Beamten billigerweise nicht zumutbar ist.

- b) Gemäß § 5 VBG gilt die Bestimmung des § 54 BDG 1979 gleichermaßen für Vertragsbedienstete.
- c) Für Lehrlinge (gemäß Berufsausbildungsgesetz – BAG, BGBl. Nr. 142/1969) besteht die Möglichkeit, über allfällige Mängel und Übelstände im Rahmen ihres Ausbildungsverhältnisses eine Beschwerde einzubringen.
- d) Gemäß § 27 Abs. 2 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes haben die Gleichbehandlungsbeauftragten Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter ihres Vertretungsbereiches zu Fragen der Gleichbehandlung entgegenzunehmen, zu beantworten oder der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen, der sie angehören, weiterzugeben. Über Wünsche, Beschwerden, Anzeigen und Anregungen zur Gleichbehandlung haben sie dieser jedenfalls zu berichten, sofern dies von einer oder einem Bediensteten verlangt wird.

Im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Problematik darf auch auf die Bestimmungen der §§ 4 und 18b Bundesgleichbehandlungsgesetz – B-GlBG verwiesen werden: “Auf Grund des Geschlechtes – insbesondere unter Bedachtnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat – darf im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der ressortinternen Aus- und Weiterbildung,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen),
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen und
7. bei der Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses.

Gemäß § 18b bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 Z 6 oder § 13 Abs. 1 Z 6 hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer Anspruch auf die Gewährung der gleichen Arbeitsbedingungen wie eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer, bei der oder bei dem eine Diskriminierung wegen eines im § 4 oder § 13 genannten Grundes nicht erfolgt, oder auf Ersatz des Vermögensschadens und jeweils auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Zu 7:

Keine.

Zu 8:

Nein.

Mag. Klaudia Tanner

